

Von den Erbstollen.

Der xiiij. Artikel.

Von der Erbstollen gerechtigkeit /
vnd Erbeuffe.:

IN Dals sich bis anher / viel irthumb der Stollen
halben begeben / welches wir souiel müglich hinfort
zuorkumen geneigt seindt / Wollen wir das ein irz=
licher Erbstolle / vnd andere Stollen / was inn diser
nachfolgenden / Unserer Ordnung / nicht verendert
wird / sein gerechtigkeit haben vnd behalten / auch ge=
barret werden sol / wie gemeyne Bergrecht / vnd alte herkommen
vbunge / das geben vnd ausweisen.

Nemlich wo ein Erbstolln / mit seiner Erbeuffe / als zehenthalb
Lachter vom rabsen / seyger gerade / nieder / auch mit seiner gebür=
lichen Wasserfage / inn ain Zeche kumpt / vber die Erbschechte /
oder an das ort do Ertz bricht / erschlecht / derselben Zechen wasser
benimbt / vnd wetter bringe / dem sol das neunde / vnd durch wel=
che Zeche / der Erbstollen feret / dieweil er mit dem Stollort inn dem
Wassen ist / der vierdte pfenning gegeben werden.

Der xvij. Artikel.

Wie hoch vnd weit / ein Erbstolln /
das Ertz barren mag.:

IN Dwo ein Erbstolln / inn Wassen kuhmet / dar=
innen er Ertz trifft / So mügen die Stöllner fünff vier=
tel eines Lachters / von der wasserfage / vbersich bis
an die fürste / vñ ein halb lachter inn die weitte (viert=
halbe Freybergische Ellen / für ein Lachter gerech=
net) das Ertz barren vnd zusich nehmen.

Der xcv.